

Der Senat ist mit der Handelskammer darin einverstanden, daß, obgleich man in fraglicher Beziehung dergleichen gesetzlichen Vorschriften in hiesigen sachkundigen Kreisen bekanntlich keinen erheblichen praktischen Werth beizulegen vermöge — dennoch, um dem Wunsche des Bundeskanzleramts zu entsprechen und auch die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den beiden Norddeutschen Häfen thunlichst zu beseitigen, die obigen, von der Behörde vorgeschlagenen Bestimmungen sich zur Annahme empfehlen.

Der Senat benutzt sodann diese Veranlassung, um auf den Bericht der Behörde und im Einverständniß mit der Handelskammer noch die folgenden Zusätze zu der Verordnung von 1866 zu beantragen:

Zu §. 16 (4). Die Behörde ist befugt unter Umständen zu verordnen, daß die Mitnahme einzelner Proviant-Artikel unterbleiben und dafür andere als Ergänzung mitgenommen werden sollen.

Zu §. 36. Die in diesem §. vorgeschriebene Declaration soll künftig auch enthalten, „daß kein anderer Proviant außer dem den Besichtigern vorgelegten sich an Bord befinde, und überhaupt den Besichtigern aller für diese Reise zur Benutzung bestimmte Proviant vorgelegt worden sei.“

Der erste Zusatz ist erwünscht für die Fälle, wo mit Rücksicht auf Jahreszeit oder sonstige Umstände gewisse Artikel (z. B. Kartoffeln) mitzunehmen unzweckmäßig oder gar schädlich erachtet werden muß.

Eine solche Declaration wie die oben vorgeschlagene hat man in Hamburg gegen den Mißbrauch, daß besichtigter Proviant zurückgelegt und den Besichtigern nicht vorgelegter, an Bord befindlicher Proviant verbraucht worden, eingeführt; auch empfiehlt sich diese Zusatzbestimmung jedenfalls als eine zweckmäßige Vervollständigung des Gesetzes.

Die Bürgerschaft wird, wie der Senat annimmt, nichts dabei zu erinnern haben, daß diese neuen Bestimmungen mittelst eines Nachtrags zu der die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Verordnung vom 9. Juli 1866 zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. August 1870.

Unterstützung der deutschen Grenzbezirke.

Auf Anregung des Magistrats zu Berlin haben zahlreiche Stadtgemeinden der östlichen Provinzen Preußens beschlossen, den durch die Kriegslasten besonders hart betroffenen Gemeinden der nichtpreussischen westlichen Grenzstriche Deutschlands, namentlich der bayerischen Pfalz und Rheinheßens, durch Beisteuern aus communalen Mitteln zu Hülfe zu kommen. Auch mehrere nichtpreussische Städte sind bereits diesem Beispiele gefolgt, und es darf erwartet werden, daß dasselbe zahlreiche Nachahmung in allen von Truppenanhäufungen minder stark beschwerten Gegenden des Vaterlandes finden wird. Der Senat wünscht Namens der Stadt Bremen sich an dieser Hülfsleistung zu betheiligen und wird, falls die Bürgerschaft sich, wie er hoffen darf, damit einverstanden erklärt, dem Magistrat zu Berlin, welcher die geeignete Vertheilung der eingehenden Beiträge organisiert hat, zehntausend Thaler Courant zu dem angegebenen Zweck, jedoch mit der Maßgabe überweisen, daß dieselben nicht ausschließlich für rheinbayerische oder rheinheßische, sondern auch nach dem Ermessen des Magistrats zu Berlin für andere hülfsbedürftige deutsche Gemeinden an der französischen Grenze verwandt werden können.

Indem der Senat bemerkt, daß die angegebene Summe den von dem Berliner Magistrat empfohlenen Maßstab (ein Procent der Communal-Einnahme) zwar übersteigt, aber den Verhältnissen entsprechen dürfte, giebt er noch anheim, dieselbe auf den für unvorhergesehene Kriegsbedürfnisse eröffneten Fond anzuweisen.